

- und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
19. Lohstüchen (ausgelaugte Lohc als Brenn-Material);
  20. Milch;
  21. Obst, frischcs;
  22. Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte);
  23. Saamen von Waldhölzern;
  24. Schachtelhalrn, Schiffs- und Dachrohr; Bast;
  25. Sechserwolle (Abfälle bei dem Tuchschetzen); Flochtwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchrümmcr (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shoddywolle);
  26. Seiden-Cocons und Abfälle derselben; ingleichen Flochtseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide);
  27. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauer-Steine; Mählsleine ohne eiserne Meisen; grobe Schleif- und Weg-Steine; Luffleine und Traß;
  28. Stroh, Spreu, Häckrling, Streulaub, Aste;
  29. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarif-Zapf ausgeworfen ist;
  30. Torf, Torfkohlen und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
  31. Treber und Trester;
  32. Weinstein.

## Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Ganzes Eisenwerkzeug oder ein halber Thaler Preussisch, oder zwei und sunzig und ein halber Kreuzer im 24<sup>1/2</sup> Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

- a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und sunzig und einem halben Kreuzer vom Zentner, unterworfen, oder
- b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesten Gefälle erhoben werden: